

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,
- soweit es um die Betreuung von unter Einjährigen geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung als integrations- und frauenpolitische Maßnahme langfristig abgesichert wird.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 2.863 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor, die aufgrund des thematischen Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens trägt die Vertreterin des Petenten die besondere integrationspolitische Bedeutung von Integrationskursen mit kursbegleitender Kinderbetreuung vor. Ohne ein derartiges Angebot würde ein Großteil der Frauen keine Integrationskurse besuchen, sondern ihre Kinder zuhause betreuen, bis diese in den Kindergarten gehen könnten. Daran würde auch der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Ein- bis Dreijährige nur in begrenztem Umfang etwas ändern. So gelte dieser nicht für unter Einjährige und viele Frauen würden ihre Kleinkinder gerne bis zum Erreichen des Kindergartenalters in ihrer Nähe wissen. Dadurch würde sich die Teilnahme an einem Sprachkurs um mehrere Jahre verzögern.

Die Frauen sollten frei entscheiden dürfen, welche Betreuungsform für ihre Familie die Beste sei, ohne dadurch gesellschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Durch die Teilnahme an Sprachkursen erhielten die Frauen die Möglichkeit gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe in Deutschland und könnten sich aus der Abhängigkeit von Hilffssystemen oder von anderen Familienangehörigen lösen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Dazu hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie ergänzende Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst begrüßt der Ausschuss ausdrücklich das Engagement des eingetragenen Vereins um eine bessere Integration von Frauen in der deutschen Gesellschaft.

Der Petitionsausschuss befürwortet die Bemühungen des BMI um eine möglichst optimale und professionelle frühkindliche Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund. Der Ausbau der staatlichen Kitaplätze infolge der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz, den der Bund bis 2014 mit 5,4 Mrd. Euro unterstützte, bietet insofern immense Möglichkeiten, die Integrationschancen dieser Kinder deutlich zu verbessern – und damit mittelbar auch die ihrer Eltern.

Der Ausschuss stellt fest, dass die über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierte integrationskursbegleitende Kinderbetreuung bislang mit großem Erfolg mitgeholfen hat, insbesondere Frauen mit kleinen Kindern den Besuch der Integrationskurse zu ermöglichen. Allerdings vermochte diese Kinderbetreuung nie mehr als lediglich die reine Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten. Der Ausschuss stimmt mit dem BMI dahingehend überein, dass mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung in einem neuen Licht betrachtet werden muss. Der Wegfall dieser Kinderbetreuung wird eine deutlich gesteigerte Motivation bewirken, Kinder mit Migrationshintergrund in staatliche Einrichtungen mit professioneller Betreuung zu geben, um sie dort frühzeitig zu fördern und ihren Spracherwerb – als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration – sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das aktuelle Angebot einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung rechtlich nur ein subsidiäres ist, welches unter der Bedingung steht, dass kein örtlicher Betreuungsplatz vorhanden ist. Es ist ausdrücklich kein Auffangangebot für schwierige individuelle Betreuungssituationen wie etwa lange Fahrtzeiten zum Kursort, persönliche Skepsis gegenüber staatlichen Betreuungsangeboten oder kulturelle/religiöse Vorbehalte.

Die Zahlen von Integrationskursteilnehmern, die noch integrationskursbegleitende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, sind deutlich rückläufig. Im Jahre 2014 waren dies noch ca. 1,2 Prozent aller Teilnehmer. Auch eine Abfrage bei den Jugendämtern hat ergeben, dass in vielen Kommunen der Bedarf an Betreuungsplätzen nahezu oder in großem Umfang gedeckt ist. Insbesondere zur vielfach angesprochenen Betreuungssituation der unter Einjährigen – für die auch nach neuer Rechtslage kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht – teilt ein Großteil der Jugendämter mit, dass der diesbezügliche Bedarf an Betreuungsplätzen (mehr als) gedeckt sei.

Allerdings weist der Ausschuss darauf hin, dass nach der Einstellung des Angebotes der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung, die Auswirkungen auf betroffenen Familien zu berücksichtigen sind. Dabei gilt es neben den Daten, die von den Jugendämtern gewonnen werden, auch solche von Trägern der Integrationskurse und Migrationsberatungsdiensten in die Auswertung einfließen zu lassen. Auf kommunaler Ebene melden diese Integrationsträger stets Bedarf. Der Ausschuss weist darauf hin, dass für betroffene Familien, insbesondere für Eltern von Kindern unter einem Jahr, für die kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht, die Möglichkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs weiterhin ermöglicht werden muss.

Nach den Angaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration erfolgen die Aussagen der Länder zu den Auswirkungen der Einstellung der bundesfinanzierten integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung derzeit ohne gesicherte Datenbasis. Durch die Einstellung der integrationsbegleitenden Kinderbetreuung ist zwar kein akutes flächendeckendes Problem entstanden, jedoch werden stets Einzelfälle bekannt, bei denen die Probleme des fehlenden Betreuungsangebotes noch immer deutlich werden.

Insofern begrüßt der Ausschuss, dass sich einige Kommunen bereits frühzeitig auf die neue Situation eingestellt haben, indem sie an Integrationskursen teilnehmende Eltern bei der Vergabe von Betreuungsplätzen vorrangig berücksichtigt haben.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein Festhalten an der bisherigen integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung bedeutete, dass vielen Kindern die durch den flächendeckenden Ausbau der staatlichen Kitaplätze ermöglichte professionelle (Integrations-)Förderung verwehrt bliebe. Andererseits besteht nach den Angaben der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie dem BMFSFJ im Einzelfall stets Bedarf an der Kinderbetreuung, um den Eltern die Teilnahme an Integrationskursen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass innerhalb der Bundesregierung im Herbst 2014 vereinbart wurde, das Thema in einer Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Integration nochmals aufzugreifen und dabei statistische Daten über die Auswirkungen der Einstellung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung zugrunde zu legen. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung von unter Einjährigen, für die kein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsplatz besteht, sieht der Ausschuss parlamentarischen Handlungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfiehlt der Ausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen sowie die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Betreuung von unter Einjährigen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.